Richtlinie des Prüfungsausschusses
Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
(§ 35 Absatz 2 GntDSVVDV)

Das Prüfungsamt Berlin bewahrt zur Gewährleistung der Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen nach Beendigung des Studiums die Prüfungsakten mindestens 5 (fünf) und höchstens 10 Jahre auf.

Davon abweichend gilt:

Abschlusszeugnis	40 Jahre
Bachelor-Urkunde	40 Jahre
Bachelor-Arbeit	5 Jahre
Digitale Sicherungskopie der Bachelorarbeit	5 Jahre
Sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten ohne die Bewertungen	1 Jahr

Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten (zum Beispiel Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Prüfungsprotokolle und andere) können nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Jahr vernichtet werden.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen nach Eintritt der Bestandskraft der abschließenden Prüfungsentscheidung.